



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	SRH Wilhelm Löhe Hochschule		
Ggf. Standort	Fürth		
Studiengang	<i>Digital Health and Data Science</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 CP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständiger Referent	David Lohmann		
Akkreditierungsbericht vom	07.09.2023		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	6
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	6
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	6
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	6
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	7
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	7
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	7
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	9
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	9
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	9
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	10
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	10
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	13
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	14
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	15
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	17
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	18
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	19
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	19
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	20
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	21
3 Begutachtungsverfahren	22
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	22
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	22
<i>3.3 Gutachter:innengremium</i>	22

4	Datenblatt	23
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	23
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	23
5	Glossar.....	24

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)):

- Die Besetzung der vakanten Professur „Artificial Intelligence“ sowie die vakante Stelle der/des Lehrbeauftragten „Data Preprocessing and Analytics“ ist anzuzeigen.

Auflage 2 (Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)):

- Studierende müssen mit der nötigen Technik für Data-Science-Methoden und insbesondere maschinelle Lernverfahren ausgestattet werden. Hier sollten mindestens Leihgeräte mit der entsprechenden Leistung zur Verfügung gestellt werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Die SRH Wilhelm Löhe Hochschule (WLH) versteht sich als forschungs- und lehrorientierte Hochschule im Wissenschaftsfeld der Gesundheits- und Sozialversorgung. Sie ist als nichtstaatliche, private Hochschule für angewandte Wissenschaft vom Bayerischen Staatsministerium anerkannt.

Der von der SRH Wilhelm Löhe Hochschule (WLH) angebotene Studiengang „**Digital Health and Data Science**“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 606 Stunden Präsenzstudium, 750 Stunden Praktikum und 2244 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 18 Module gegliedert, darunter drei Wahlmodule. Zum Studienabschluss sind 16 Module erfolgreich zu absolvieren. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von 180 Leistungspunkten in Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Gesundheitsökonomie, Gesundheitsmanagement oder einem verwandten Studiengang sowie hinreichende englische Sprachkenntnisse.

Mit dem Angebot des englischsprachigen Masterstudiengangs „**Digital Health and Data Science**“ wird eine inhaltliche Erweiterung und Ergänzung des bisherigen Studienangebots vorgenommen. Dabei wird der Entwicklung der Digitalisierung und dem Datenwachstum in der Gesundheitsbranche begegnet, wodurch auch das Profil der SRH WLH im Hinblick auf Digitalisierungskompetenzen weiterentwickelt wird.

Der Masterstudiengang richtet sich an Personen, die sich insbesondere für die Digitalisierung im Gesundheitswesen sowie der Auswertung großer Datenmengen mittels Methoden der Künstlichen Intelligenz (KI) und des Machine Learning interessieren.

Mit dem Masterabschluss in „**Digital Health and Data Science**“ erschließen sich den Absolvent:innen vielfältige Anwendungsfelder in sehr stark nachgefragten Unternehmensbereichen, unter anderem in der Gesundheits- und Sozialbranche, aber auch branchenübergreifend. So etwa in den Bereichen Data Science und Business Intelligence, Data Understanding, Visualisierung von Daten und Analyseergebnissen, Projekt Management, Innovation und Leadership, Product und Service Development sowie Bildung und Forschung. Auch in Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, (Medizintechnik- und Medizinprodukteanbieter, Leistungserbringer, Krankenhäuser, Krankenkassen, Ministerien, Verbände, Institute) können die Absolvent:innen arbeiten.

Es werden Studiengebühren von 680 Euro/Monat erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Nach Ansicht der Gutachter:innen beruht der Masterstudiengang „**Digital Health and Data Science**“ auf einem fachlich guten und durchdachten Curriculum. Die Struktur des Studiums bietet ein didaktisch ausgereiftes kompetenzorientiertes Konzept (CORE-Prinzip) und ist in den Augen der Gutachter:innen gelungen. Der Studiengang ist sowohl innerhalb der Hochschule und der Fakultät als auch im Fachdiskurs gut eingebettet. Bei den Studierenden aus anderen Studiengängen an der Hochschule nehmen die Gutachter:innen eine hohe Zufriedenheit insbesondere mit der guten Betreuung durch die Lehrenden wahr.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „**Digital Health and Data Science**“ ist gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Im dritten Semester ist eine Praxisphase im Umfang von mindestens 20 Wochen (30 CP) vorgesehen (Modul MDH4 – Digital Health Internship).

Im Modul „MDH5.4 Master Thesis“ (20 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Gebiet des Digital Health und Data Science selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „**Digital Health and Data Science**“ sind gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von 180 CP in Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Gesundheitsökonomie, Gesundheitsmanagement oder einem verwandten Studiengang sowie hinreichende englische Sprachkenntnisse.

Laut § 4 Abs. 2 der SPO kann das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen aufgenommen werden, wenn diese spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Für die Zulassung zum Studium ist die Prüfungskommission des Studiengangs verantwortlich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „**Digital Health and Data Science**“ wird gemäß § 3 der SPO der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 18 Module (davon drei Wahlmodule MDH61-MDH63) vorgesehen, von denen 16 studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, 20 oder 30 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenz- und Selbstlernzeit.

Die Modulverantwortlichen sind nicht personalisiert im Modulhandbuch genannt, sondern werden mit der Denomination der zuständigen Professur angegeben. Darüber hinaus wird (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 12 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (APO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „**Digital Health and Data Science**“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „MDH53 Master Thesis“ 20 CP erworben. Das begleitende Kolloquium findet im Modul „MDH52 Master Thesis Colloquium und Thesis Reflection“ statt und wird mit fünf CP kreditiert. Pro CP sind gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 606 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 750 Stunden auf Praxis und 2244 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „MDH41 Digital Health Internship“, 30 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 5 Abs. 1, 4 und 6 der APO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 6 Abs. 1 der SPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen fassen den Masterstudiengang „**Digital Health and Data Science**“ bei der Konzeptakkreditierung schlüssig und strukturiert auf. Sie heben insbesondere die gut funktionierende internationale Ausrichtung sowie die interkulturellen Angebote für Studierende hervor. Schwerpunkte der Begutachtung waren die Ressourcenausstattung und deren Einfluss auf die Studierbarkeit, der Stand der personellen Ausstattung mit Blick auf die Aufnahme des Studienbetriebs, die Anrechnung der Berufspraxis sowie die Vollständigkeit der Zulassungskriterien.

Im Zuge der Vor-Ort-Begutachtung empfehlen die Gutachter:innen abschließend, die Kompetenzorientierung der Prüfungsformen sowie die Modulvoraussetzungen zu prüfen. Ferner erscheint den Gutachter:innen sowohl eine Prüfung der Unterlagen-Konsistenz und der Personalressourcen, die Etablierung eines Evaluationssystems für die Englischkenntnisse der Lehrenden als auch eine Implementierung von Wahlpflichtmodulen für die Zukunft hilfreich.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der interdisziplinär strukturierte Masterstudiengang „**Digital Health and Data Science**“ verbindet Gesundheitswissenschaftliches und Gesundheitsmanagement mit medizintechnischer und informationstechnischer Expertise. Er baut auf fachlichen und methodischen Grundlagen auf, die die Studierenden zuvor in Bachelorstudiengängen aus den Bereichen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Informatik, Gesundheitsökonomie, Gesundheitsmanagement oder Pflege- und Gesundheitswissenschaften oder Vergleichbares erarbeitet haben. Ferner befähigt er die Studierenden dazu, an der Analyse und Entwicklung digitaler und datengebundener Ansätze im Gesundheitswesen konzeptionell und wissenschaftlich fundiert mitzuwirken. Darüber hinaus erwerben die Studierenden umfassendes Verständnis über Gesundheitsmanagement-Grundlagen und anwendungsbezogene Spezifika, insb. für den stark wachsenden Bereich der „digitalen Gesundheitsversorgung“. Weiter werden die Studierenden dazu befähigt, mit großen Mengen an Daten mittels KI-basierter Verfahren umzugehen. Das selbstständige Auswerten dieser Daten und Visualisieren der Ergebnisse gehört ebenfalls zu den zu erwerbenden Kompetenzen in diesem Studiengang. Die Studierenden werden dazu ausgebildet, Auswertungen von gesundheitsbezogenen Daten innerhalb von Unternehmen aus dem Gesundheitssektor, fundiert beurteilen und hinterfragen zu können. Die Studierenden sind nach Abschluss dazu in der Lage, Forschung, Entwicklung und Implementierung von Digital Health selbständig oder in Kooperation mit Praxispartner:innen aus allen Bereichen der Gesundheitswirtschaft voranzutreiben.

Konkret werden die Studierenden für Berufsfelder in der Gesundheits- und Sozialbranche aber auch branchenübergreifend in den Bereichen Data Science und Business Intelligence, Data Understanding und Visualisierung von Daten und Analyseergebnissen, Projekt Management, Krankenkassen und öffentliche Einrichtungen des Gesundheitsmanagements (Ministerien, Institute), Innovation und Leadership, Product und Service Development sowie Bildung und Forschung vorbereitet.

Im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung der Studierenden zu gesellschaftlichem Engagement stehen den Studierenden Grundlagen zur Verfügung, die eine ethische Perspektive auf gesundheitsrelevante Fragestellungen ermöglichen. Insbesondere der Modulbereich 1 „Fundamentals of Healthcare Management“ regt die Studierenden zur Persönlichkeitsentwicklung an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Digital Health and Data Science“ ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in seiner Grundstruktur insgesamt stimmig und schlüssig aufgebaut. Im Hinblick auf die Praxisanbindung bzw. anschließende Berufseinmündung des vorliegenden Masterstudiengangs thematisieren die Gutachter:innen vor Ort, wie die Resonanz in der Praxis ist und ob dort eine konkrete Nachfrage herrscht. Die Hochschule erläutert, dass der Wunsch nach diesem Studiengang direkt aus der Praxis stammt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um das hochschuleigene Forschungsinstitut, aber auch um öffentliche, Drittmittel-finanzierte Projekte wie z. B. Novartis. Der Studiengang fällt mit seinem Schwerpunkt auf der Auswertung von Datensätzen genau in das Profil dieser potenziellen Arbeitgeber:innen.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit der Hochschule der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs „**Digital Health and Data Science**“ ist vollständig modularisiert und folgendermaßen aufgebaut:

Nr.	Modultitel / Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Sem	SWS	LP
MDH1	Fundamentals of Healthcare Management				15
MDH11	Health Systems, Health Issues, Health Law and Ethics	Klausur (90')	1	3	5
MDH12	Market Access, Regulatory Affairs & Reimbursement	Hausarbeit (15 S.)	1	3	5
MDH13	Entrepreneurship and Digital Health Business Models	Projektarbeit (20 S.)	2	2,5	5
MDH2	Fundamentals of Digital Health				10
MDH21	E-Health, M-Health, Telemedicine	Klausur (90')	1	3	5
MDH22	Health Information & Application Systems	Performanz (15)	2	2,5	5
MDH3	Digital Health Analytics				35
MDH31	Statistics	Klausur (90')	1	3	5
MDH32	Requirements Management	Referat (20')	1	3	5
MDH33	Fundamentals of Programming	Projektarbeit (20 S.)	1	3	5
MDH34	Data Management	Portfolio (20 S.)	2	2,5	5
MDH35	Data Preprocessing and Analytics	Referat (20')	2	2,5	5
MDH36	Data Visualization and Dashboards	Referat (20')	2	2,5	5
MDH37	Machine Learning	Referat (20')	2	2,5	5
MDH4	Practical Experience				30
MDH41	Digital Health Internship	Hausarbeit (15 S.)	3	3	30
MDH5	Digital Health Research				25
MDH52	Master Thesis Colloquium und Thesis Reflection	Referat (20')	4	2	5
MDH53	Master Thesis	Masterarbeit	4	2	20
MDH6	Digital Health Electives				5
MDH61	Digital Health Innovation Project: Trends in Digital Health	Projektarbeit (20 S.)	4	2	5
MDH62	Strategy	Referat (20')	4	3	5
MDH63	Organizational Behaviour	Referat (20')	4	3	5
	Summe				120

Tabelle 1 Modulübersicht

Sem	5 Wochen	5 Wochen	5 Wochen	120
1	Fundamentals of Healthcare Management I: Health Systems, Health Issues, Health Law and Ethics	Fundamentals of Digital Health I: E-Health, M-Health, Telemedicine	Fundamentals of Healthcare Management II: Market Access, Regulatory Affairs & Reimbursement	30
	Digital Health Analytics I: Statistics	Digital Health Analytics II: Re-requirements Management	Digital Health Analytics III: Fundamentals of Programming	
2	Fundamentals of Healthcare Management III: Entrepreneurship and Digital Health Business Models	Fundamentals of Digital Health II: Health Information, Application Systems	Digital Health Analytics IV: Data Management	30
	Digital Health Analytics V: Data Preprocessing and Analytics	Digital Health Analytics VI: Data Visualization & Dashboards	Digital Health Analytics VII: Machine Learning	
3	Practical Experience / Digital Health Internship			30
4	Digital Health Innovation Project: Trends in Digital Health (Elective)	Master Thesis Set-Up: Master Thesis Colloquium and Thesis Reflection		30
	Master-Thesis			

Tabelle 2 Studienverlaufsplan

Inhaltlich ist der Studiengang in die sechs Bereiche „MDH1 Fundamentals of Healthcare Management“, „MDH2 Fundamentals of Digital Health“, „MDH3 Digital Health Analytics“, „MDH4 Practical Experience“, „MDH5 Digital Health Research“ und „MDH6 Digital Health Electives“ untergliedert (vgl. Tabelle 1). Dabei behandelt der Bereich MDH1 die nationalen und internationalen Rahmenbedingungen des Gesundheitsmanagements. MDH2 ermöglicht den Studierenden einen Überblick über aktuelle digitale und datengebundene Anwendungen des Gesundheitswesens. Im Bereich MDH3 findet das eigentliche Arbeiten mit gesundheitsbezogenen Daten statt. Der Bereich MDH4, das praktische Studiensemester, dient dem Theorie-Praxis-Transfer und der Entwicklung der Anwendungskompetenz. Der Bereich MDH5 umfasst die Master-Thesis und die vertiefte Mitwirkung der Studierenden in einem aktuellen Innovationsprojekt. Der Modulbereich MDH6 besteht aus drei Wahlmodulen, die inhaltlich an den Modulbereich MDH1 anknüpfen, und von denen eines zu wählen ist.

Das Curriculum beinhaltet ein praktisches Studiensemester (MDH4), in dem die Anwendungskompetenz der Studierenden sichergestellt wird. Dieses Modul wird mit 30 CP abgeschlossen. Bei Nachweis einschlägiger praktischer Kompetenzen, die regelmäßig nach Abschluss eines Hochschulstudiums oder eines vergleichbaren Bildungsabschlusses erworben wurden, kann das Praxismodul angerechnet werden. Näheres dazu wird in § 6 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die Ableistung des praktischen Studiensemesters muss in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule im In- oder Ausland (Ausbildungsstelle) abgeleistet werden. Die Gestaltung und Umsetzung des praktischen Studiensemesters wird gemäß § 4 der Praktikumsordnung vom Praktikumsausschuss geregelt. Er ist verantwortlich für den Kontakt zu den Praxisstellen, die Gestaltung der Praxisverträge, die fachliche Betreuung der Studierenden am Praxisplatz, die Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie der Organisation der Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester. In diesem Kontext berichtet der Praktikumsausschuss der Hochschulleitung jährlich über das praktische Studiensemester. Ferner ist die Prüfungskommission des Studiengangs verantwortlich dafür, Hochschullehrer:innen als Beauftragte für das praktische Studiensemester, die im Regelfall auch als Prüfer:innen für die Modulprüfung im Modul Projektpraktikum fungieren, bereitzustellen. Die Beauftragten stellen die fachliche Betreuung dar und haben die Aufgabe, den Praktikumsausschuss fachlich bei dessen Aufgaben zu unterstützen sowie die Studierenden fachlich zu betreuen. Die Betreuung wird in Abhängigkeit des gewählten Arbeitsfeldes des Praxiseinsatzes zugewiesen. Von Seiten der Praxisstelle wird den Studierenden ebenfalls eine Praxisbetreuung bereitgestellt, die bzw. der organisatorisch wie inhaltlich betreut. Das begleitete praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen und ist i. d. R. in Vollzeit und zusammenhängend zu absolvieren. Wird die Tätigkeit in Teilzeit ausgeübt, muss die Dauer und Art der Tätigkeit sicherstellen, dass der Zweck des Praktikums erfüllt wird. Darüber hinaus findet das praktische Studiensemester entweder in Form eines Projektpraktikums oder eines Projektseminars statt.

Die Lehr- und Lernformen im Studiengang umfassen nach dem CORE-Prinzip (**C**ompetence **O**riented **R**esearch and **E**ducation) Vorlesungen, Seminare, Workshops, Praktika, und Selbststudium. Die Phasen des Selbststudiums dienen der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und dem Literaturstudium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Hinblick auf die Zulassung für den vorliegenden Masterstudiengang erfragen die Gutachter:innen vor Ort, ob der Studiengang durchgehend englischsprachig durchgeführt und wie das Zulassungskriterium hinsichtlich der Sprachkenntnisse definiert wird. Die Hochschule erläutert, dass der gesamte Studiengang englischsprachig unterrichtet wird. Ferner müssen die Studierenden ein IELTS Sprachzertifikat auf Sprachniveau 6.5 vorweisen können. Darüber hinaus akzeptiert die Hochschule auch Academic IELTS, IELTS Indicator, TOEFL iBT, PTE, CAE/CPE/FCE und Duolingo. Zugleich finden virtuelle, persönliche Termine mit allen Bewerber:innen, die zulassungsberechtigt sind, statt, um die Sprachkenntnisse abzuprüfen. Die Hochschule legt hierbei Wert darauf, dass neben einer Förderung der Studierenden auch die Lehrenden und Mitarbeitenden in der Verwaltung (Studiengangsmanagement, Prüfungsamt etc.) mit Englischkursen gefördert werden, um dem Sprachniveau der Studierenden gerecht zu werden. Die Gutachter:innen

können der Hochschule folgen, empfehlen in diesem Kontext aber, die Englischkenntnisse der Lehrenden dennoch regelhaft zu evaluieren. Außerdem betonen die Gutachter:innen, dass die Spezifizierung der englischen Sprachkenntnisse als Zulassungskriterium derzeit nur in der Broschüre zum Studiengang enthalten ist, dies aber auch zwingend in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen ist. Die Hochschule reicht im Nachgang an die Vor-Ort-Begehung eine entsprechend überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung ein. Die Gutachter:innen halten die Umsetzung in der Studien- und Prüfungsordnung für schlüssig.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach einem Konzept, um die unterschiedlichen Kompetenzen der Studierenden aufgrund der heterogenen Zulassungsvoraussetzungen zusammenzuführen. Die Hochschule erläutert, aufgrund der geringen Startkohorte (es werden ca. 15 Studierenden erwartet) sowie der maximalen Aufnahmekapazität von 30 Studierenden nach dem CORE Prinzip auf individuelle Bedürfnisse der Studierenden reagieren zu können. Die Blockorganisation der Module sowie der sukzessive Kompetenzaufbau ermöglicht allen Studierenden, dem Studienverlauf folgen zu können. Hierzu wird auch bereits während des Moduls evaluiert, ob und inwiefern es einer Nachsteuerung bedarf. Die Gutachter:innen können den Ausführungen der Hochschule folgen, empfehlen zusätzlich aber die Implementierung von Wahlpflichtmodulen, um auf die verschiedenen Kompetenzen der Studierenden besser eingehen zu können. Die Hochschule hat daraufhin einen Wahlpflichtbereich mit den Modulen „MDH61 Digital Health Innovation Project: Trends in Digital Health“, „MDH62 Strategy“ und „MDH63 Organizational Behaviour“ integriert, was die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis nehmen.

Als weiteren Punkt sprechen die Gutachter:innen die Berufsfeldpraktika, das Modul MDH41 „Digital Health Internship“, an. Dabei werden insbesondere die Sprachkenntnisse der Betreuung vor Ort sowie die Anerkennung von Vorleistungen thematisiert. Die Hochschule erläutert, dass die relevanten Einrichtungen in der Regel international ausgerichtet sind und gute Englischkenntnisse vorausgesetzt werden. Bezogen auf die Anrechnung des Praxismoduls „MDH41“ erklärt die Hochschule, dass mindestens ein Jahr einschlägige Berufstätigkeit in Vollzeit nach Abschluss des Bachelorstudiums nachgewiesen werden muss. Ferner ist eine Anerkennung auf das Praxismodul laut § 6 Abs. 2 Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich auch durch ein einschlägiges Praxissemester im Rahmen eines Bachelorstudiums von 210 CP möglich. Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme hierzu dar, dass diese Handhabe im Rahmen der Erweiterung der staatlichen Anerkennung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst positiv geprüft wurde. Die Entscheidung erfolgt jeweils anhand einer individuellen Äquivalenzprüfung durch die Hochschule, die sich an den formulierten Kompetenzziele des Praxismoduls orientiert. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Anrechnung bzw. Anerkennung von Praxissemestern mit der Stellungnahme hinreichend dargelegt.

Zusammenfassend konstatieren die Gutachter:innen ein schlüssiges Studiengangskonzept sowie dessen stringente Umsetzung im Modulhandbuch. Zudem spiegeln die Modulbeschreibungen die definierten Qualifikationsziele wider. Die vorgesehenen Lehr-/Lernformen halten die Gutachter:innen für angemessen. Ferner sind Studiengangstitel und Abschlussgrad stimmig auf das Studiengangskonzept bezogen. Die Zulassungsvoraussetzungen beurteilen die Gutachter:innen als adäquat zur Sicherung der Eingangsqualifikation, das Auswahlverfahren halten sie für angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Englischkenntnisse der Lehrenden sollten regelhaft evaluiert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Masterstudiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Der Studiengang bietet einfache Anerkennungsmöglichkeiten für an anderen Hochschulen erworbene Kompetenzen, so etwa durch die Einbindung der SRH WLH in den SRH-Hochschulverbund, über den ausgewählte Module der SRH Hochschule Berlin, Heidelberg oder auch der SRH Fernhochschule Riedlingen (SRH Mobile University) angerechnet werden können.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 5 der APO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang sind nach Einschätzung der Gutachter:innen Mobilitätsfenster aufgrund der Studienstruktur gegeben. Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule vor Ort die Infrastruktur für Internationales im Studiengang. Die Hochschule legt dar, dass sie über ein Mobilitätsprogramm für Studierende und Lehrende verfügt. Dafür stehen Partnerhochschulen zur Verfügung, die Hochschule verweist aber darauf, dass der Bedarf an Mobilitätsangeboten bei den Studierenden derzeit sehr niedrig ist, da die Hauptzielgruppe der Studierenden aus internationalen Incomings besteht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung pro Semester sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind zwölf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 41,5 SWS 80 % (33 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 20 % (8,5 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 80 % (33 SWS).

Laut Personal-Aufwuchsplan (vgl. A13) sollen zum WS 2023/24 eine Professur „Medizinpädagogik“ und eine Professur „Artificial Intelligence“ besetzt werden. Die Berufungsverfahren sind eröffnet.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „**Digital Health and Data Science**“ und das Lehrdeputat hervor.

Um die didaktische Weiterbildung der Lehrenden zu gewährleisten, führt die Hochschule entsprechende Maßnahmen durch. Dazu zählt ein Jahresgespräch zwischen Präsident:in und Lehrenden, das insbesondere zur Fortentwicklung der Lehr- und Forschungsstruktur der WLH dienen soll. Ebenfalls Gegenstand dieses Gesprächs sind die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation durch die Studierenden.

Weiter werden zur laufenden Sicherung und Entwicklung der didaktischen Kompetenzen interne Workshops zu ausgewählten didaktischen Themen (Blended Learning, CORE-Workshops) von den Professor:innen organisiert. Ferner besteht regelmäßig die Möglichkeit der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, insbesondere auch über die hochschuldidaktischen Angebote der

SRH Akademie für Hochschullehre (<https://www.hochschule-heidel-berg.de/hochschule/institute/akademie-fuer-hochschullehre/>).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Besetzung der vakanten Professur („Artificial Intelligence“) sowie der Stelle der/des Lehrbeauftragten („Data Preprocessing and Analytics“). Die Hochschule berichtet, dass der Senat auf Vorschlag der Berufungskommission am 27.07.23 eine Berufungsliste für die Professur verabschiedet hat, aufgrund derer die Hochschulleitung mit den Listenplatzierten in Verhandlungen geht. In Abhängigkeit der Berufung soll ein dann noch offener Lehrauftrag vergeben werden. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen der Hochschule wohlwollend zur Kenntnis. Die Besetzung der vakanten Professur „Artificial Intelligence“ sowie der vakanten Stelle der/des Lehrbeauftragten „Data Preprocessing and Analytics“ ist entsprechend anzuzeigen.

Die Gutachter:innen erfahren auf Nachfrage, dass der Studiengang strukturell zusätzlich durch eine:n IT- und Datenschutzbeauftragte:n begleitet wird. Die Gutachter:innen empfehlen, dieses Angebot perspektivisch zu erweitern.

Die Gutachter:innen schätzen auf Grundlage der Unterlagen und der Gespräche vor Ort sowie nach Besetzung der vakanten Stellen die personelle Ausstattung in qualitativer Hinsicht als adäquat ein. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind nach Auffassung der Gutachter:innen ausreichend vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung der vakanten Professur „Artificial Intelligence“ sowie die vakante Stelle der/des Lehrbeauftragten „Data Preprocessing and Analytics“ ist anzuzeigen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die personellen Ressourcen sollten perspektivisch erweitert werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die SRH WLH beschäftigt zusätzlich zum wissenschaftlichen Personal in dem Bereich Hochschulentwicklung 0,5 VZÄ, Studiengangmanagement 3 VZÄ, Studienberatung und Marketing 1,3 VZÄ, E-Campus/Bibliothek 1,3 VZÄ, Prüfungsamt 0,8 VZÄ und im Rechnungswesen 1 VZÄ.

Die Hochschule befindet sich seit 2020 in einem Neubau mit 1.400 m² Nutzfläche. Bei Bedarf erfolgt die Ergänzung von Räumlichkeiten aus dem bisherigen Gebäude, der ehemaligen Schickedanz-Villa im Südstadtpark von Fürth. Beide Gebäude sind barrierefrei zugänglich.

Darüber hinaus verfügt der Neubau der Hochschule über vier Seminarräume mit je 40 Sitzplätzen in unterschiedlichen Anordnungen, eine unterteilbare Aula für 2*45 Studierende sowie mehrere Gruppen- und Besprechungsräume mit entsprechender Ausstattung. Weiter liegen in allen Räumen aktuelle Medien- und Präsentationstechnik sowie WLAN vor und steht für Studierende und Lehrende zur Verfügung.

Das Bibliothekskonzept der Hochschule umfasst eine Präsenzbibliothek, aus der ein Teil der Werke auch ausgeliehen werden kann sowie eine regionale Kooperation mit den Bibliotheken der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Da die Bibliothek in der Vergangenheit aufgrund von Seminaren zeitweise in ihrem Zugang beeinträchtigt war, ist im aktuellen Gebäude auch ein eigener Raum für die Bibliothek eingeplant. Dieser liegt im Erdgeschoss, ist ca. 90qm

groß und bietet neben dem physischen Buchbestand auch 13 Stillarbeitsplätze. Die in unmittelbarer Nähe zur Bibliothek liegende Cafeteria ist laut Hochschule mit 30 Plätzen so ausgestattet, dass sie für Studierende außerhalb der Pausenzeiten als Lernort und für Gruppenarbeiten nutzbar ist. Die Bibliothek der SRH Wilhelm Löhe Hochschule ist aufgrund ihres Hochschulprofils auf den Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens spezialisiert. Zur Verwaltung des wachsenden Bestandes wurde 2016 das Bibliotheksprogramm BVS Lite angeschafft und 2018 auf BVS Professional ausgebaut. Die Bibliothek verfügt seit 2018 ferner über eine Plagiatssoftware (Plagscan).

Nach aktuellem Stand (2023) hat die Bibliothek der WLH derzeit 16 Zeitschriften abonniert, die vor allem die Bereiche Gesundheitsmanagement, Gesundheitsökonomie, Gesundheitswissenschaft, Pflege, Pflegepädagogik sowie Wirtschafts- und Sozialethik umfassen. Stand Juni 2023 umfasst der Bestand ca. 3.800 Titel und wird laufend ausgebaut. Weiter stellt die Bibliothek ihren Studierenden seit Ende 2016 einen eOPAC (elektronischen Online Public Access Catalogue) zur Verfügung, der den Bestand an Medien verzeichnet und recherchierbar macht. Er ermöglicht den Studierenden so auch den Zugang von zu Hause aus. Seit Mitte 2017 ist die Bibliothek am Regionalen Online-Leihverkehr der Bayerischen Bibliotheksverbundes (BVB) über den Zentralen Fernleihserver (ZFLS) angeschlossen und bietet damit auch Zugang zum Deutschen Leihverkehr.

Die Bibliothek der WLH bietet die folgenden Datenbanken zur Literaturrecherche an:

- Business Source Complete (via EBSCOhost)
- ABI/INFORM Collection
- Statista
- PsycINFO
- CINAHL
- OLC Bildungsforschung - Online Contents

Weitere ebook-Angebote sind die folgenden:

- ebook Collection (EBSCOhost)
- ProQuest Ebook Central
- ebooks der Verlage „De Gruyter“, „Springer“, „Vahlen“ und „Nomos“ (teilweise im Volltext)

Die Servicezeiten der Bibliothek sind Dienstag 8:00-13:30 Uhr, Mittwoch und Donnerstag 8:00-12:30 Uhr und Freitag 8:00-15 Uhr.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule berichtet vor Ort, dass die technische Infrastruktur vom Gemeinschafts-Gedanken lebt und auch gemeinschaftlich weiterentwickelt wird. Es wird darauf geachtet, dass man sich bei Programmen im Open Source-Bereich bewegt und Motivation geschaffen wird, eine hohe Zugänglichkeit zu ermöglichen.

Die Gutachter:innen erkennen im Gespräch, dass für ein erfolgreiches Studium eine gute technische Ausstattung der Studierenden für Data-Science-Methoden und insbesondere maschinelle Lernverfahren notwendig sein wird. Vor dem Hintergrund, dass nicht garantiert werden kann, dass alle Studierenden bereits mit der notwendigen Ausstattung an die Hochschule kommen, fragen die Gutachter:innen vor Ort, ob eine technische Ausstattung in Form von Leihgeräten für die Studierenden oder ähnlichem gewährleistet ist. Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme im Nachgang an die Vor-Ort-Begehung, dass die Erstellung eines Konzepts mit der SRH IT Solutions in Vorbereitung ist. Dieses Vorgehen reicht den Gutachter:innen nicht aus, um die Studierbarkeit zeitnah zu gewährleisten und schlagen daher die Auflage vor, dass die Studierenden mit der nötigen Technik ausgestattet werden. Hierfür sollten mindestens Leihgeräte mit der entsprechenden Leistung zur Verfügung gestellt werden.

Die Gutachter:innen halten insgesamt sowohl die räumlich-sächliche Ausstattung als auch die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal sowie die Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln nach Bereitstellung der Leihgeräte für angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Studierende müssen mit der nötigen Technik für Data-Science-Methoden und insbesondere maschinelle Lernverfahren ausgestattet werden. Hier sollten mindestens Leihgeräte mit der entsprechenden Leistung zur Verfügung gestellt werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 4 der APO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „**Digital Health and Data Science**“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Insgesamt legen die Studierenden 16 Prüfungen im Studiengang ab. Im ersten Semester leisten die Studierenden sechs Prüfungen ab, im zweiten Semester ebenfalls sechs, im dritten Semester eine und im vierten Semester drei inklusive der Masterarbeit. Folgende Prüfungsformen sind vorgesehen: drei Klausuren, zwei Hausarbeiten, drei Projektarbeiten, ein Portfolio, eine Performanz-Prüfung, vier Referate sowie eine Masterarbeit.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 10 der APO einmal möglich. Eine zweite Wiederholung ist in fünf Prüfungen zulässig. Wird eine Prüfung auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung der Abschlussarbeit ist ebenfalls einmal möglich. Ist eine Prüfung oder die Abschlussarbeit nicht bestanden und sind keine Wiederholungsversuche mehr offen, so ist die Masterprüfung laut § 11 Abs. 7 endgültig nicht bestanden.

Gemäß § 12 der APO wird im Abschlusszeugnis ein Prozentrang ausgewiesen, der die relative Einordnung des Prüfungsgesamtergebnisses gemessen an der Verteilung der Prüfungsgesamtergebnisse der übrigen Studierenden des Studiengangs dokumentiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während den Gesprächen vor Ort wird der Ablauf der Module in Blockveranstaltungen näher erläutert. Nach Abschluss eines jeden Moduls findet direkt im Anschluss die zugehörige Prüfung statt. Im Falle einer Hausarbeit oder eines Referates arbeiten die Studierenden bereits während des Moduls zugeteilte Themen ab. Grundsätzlich sind alle Module gemäß des CORE-Prinzips von einer engen Begleitung und Betreuung der Lehrenden gekennzeichnet.

Die Prüfungsformen im vorliegenden Studiengang sind grundsätzlich breit gestreut. Die Gutachter:innen merken an, dass aus ihrer Sicht vergleichsweise wenig Klausuren stattfinden, diese aber in Modulen wie beispielsweise „Machine Learning“ besser zur Kompetenzüberprüfung als eine Hausarbeit geeignet wären. Sie empfehlen, die gewählten Prüfungsformen noch einmal kritisch zu prüfen. Die Hochschule erläutert daraufhin im Nachgang an die Vor-Ort-Begehung, anstelle der Hausarbeit ein Referat als Prüfungsform im Modul „Machine Learning“ festzulegen.

Die Gutachter:innen thematisieren hieran anschließend die Studienleistungen und möchten konkret wissen, ob das Absolvieren solcher Leistungen als Voraussetzung für anschließende Module benötigt wird. Die Hochschule verneint dies und führt an, dass herkömmliche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung für weitere Module oder Prüfungen nicht vorgesehen sind, es dafür aber andere Formen gibt, wie z. B. mehrere Prüfungsleistungen (Portfolioprüfungen mit Subprüfungseinheiten) die über das Semester verteilt abgeprüft werden. Die Gutachter:innen empfehlen dieses Vorgehen mit einer Prüfung der Modulvoraussetzungen in Bezug auf Kompetenzen abzusichern. In der nach der Vor-Ort Begehung angepassten Version des Modulhandbuches wurden Voraussetzungen für die technisch geprägten Module MDH35-MDH37 aufgenommen.

Insgesamt sind die Prüfungen nach Einschätzung der Gutachter:innen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind grundsätzlich geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Sie sollten prüfen, ob die Prüfungsformen den Kompetenzziele der Module auch dienen.
- Sie sollten prüfen, ob Module Voraussetzungen in Bezug auf Kompetenzen erfordern.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan sowie ein Modulhandbuch eingereicht, aus denen die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Masterstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Zu Beginn der Lehrveranstaltung werden die veranstaltungsbezogenen Prüfungsregelungen durch die jeweiligen Prüfenden und durch Aushang oder in elektronischer Form über das hochschuleigene Informationssystem bekannt gegeben. Die Wiederholung von Prüfungen wird von der Hochschule gewährleistet. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation der Studierenden erhoben.

Alle Veranstaltungen werden mindestens jährlich angeboten und fördern so die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit. Im Rahmen des Studienverlaufsplans wird ein überschneidungsfreies Ablegen der Module gewährleistet.

Das Studiengangmanagement leistet den Studierenden neben den allgemeinen, studiengang- oder lehrveranstaltungsbezogenen Beratungs- und Betreuungsangeboten auch unmittelbare psychosoziale Beratung. Dieses Angebot gilt für alle Studierenden. Ferner bietet die Hochschule durch die Einbeziehung von elektronischen Ressourcen asynchrone Betreuungsformate wie Blended Learning, Videoaufzeichnungen, Foren-/Chat-Team-Kommentare und Materialien für das Selbststudium (Teams) an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule bietet den internationalen Studierenden sowohl Beratungen auf Englisch als auch Unterstützung und Beratung im Visa-Prozess an. Bei der Planung der Lehrveranstaltungen wurden unterschiedliche kulturelle Gegebenheiten wie etwaige Gebetszeiten berücksichtigt. Darüber hinaus bietet die Hochschule interkulturelle Programme sowie ein sogenanntes „Buddy-Programm“ an, bei dem den internationalen Studierenden deutsche Studierende als Helfer:innen zur Seite gestellt werden. Die Gutachter:innen heben die unterstützenden Maßnahmen der Hochschule positiv hervor.

Vor Ort wird ebenfalls der Aspekt der finanziellen Unterstützung Studierender diskutiert. Die Hochschule legt dar, dass sich der Großteil der Bewerber:innen selbst finanziert. Ferner stehen auch Stipendien zur Verfügung, auf die die Hochschule ihre Studierenden verweist. Die Hochschule betont, dass vereinzelte Stipendienprogramme nur für EU-Studierende angeboten werden, weshalb die Hochschule den Studierenden hier ein Paket aus recherchierten Stipendienmöglichkeiten für Studierende, einschließlich der internationalen, an die Hand gibt. Die Gutachter:innen loben das Engagement der Hochschule, ihren Studierenden Möglichkeiten der Finanzierung aufzuzeigen.

Als weiteren Punkt sprechen die Gutachter:innen das Vorgehen der Hochschule im Rahmen potenzieller Schwierigkeiten der Studierenden bei der Bewältigung von Arbeitsaufträgen an. Die Hochschule gibt an, dass während eines Moduls mehrfach Rückmeldeschleifen nach dem CORE-Prinzip integriert sind. Weiter gibt es die Möglichkeit von Nachprüfungen für den Fall, dass Studierende sich erst während einer Prüfung mit ihren Schwierigkeiten konfrontiert sehen und durchfallen. Die Nachprüfungen müssen sechs Wochen nach Nicht-Bestehen wahrgenommen werden. Lehrende schreiben für alle Prüfungen Feedbackprotokolle, um Schwierigkeiten genau identifizieren zu können. Hiermit wird sichergestellt, dass die Studierenden ihre nächste Prüfung bestehen. Die Gutachter:innen nehmen die Erklärung der Hochschule positiv auf und halten das Vorgehen für adäquat.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Die jeweils modulverantwortlichen Professuren stellen sicher, dass sowohl die Veranstaltungsinhalte und Lehrmaterialien als auch die vorlesungsbegleitenden Literaturangaben regelmäßig überarbeitet und an den aktuellen wissenschaftlichen Stand angepasst werden. Die SRH WLH verfolgt einen besonderen Forschungsanspruch und stellt den Professuren der SRH WLH daher überdurchschnittlich große Zeitkontingente für Forschungstätigkeiten zur Verfügung. Die Rückkopplung der Forschungsaktivitäten mit den Lehrinhalten wird von der Hochschule ausdrücklich gefördert, z. B. dadurch, dass jede Professur Mitglied einer Abteilung und kooperierendes Mitglied des Forschungsinstitutes IDC ist. Hierüber wird auch die Integration fächerübergreifender Forschungsinhalte in die Lehrveranstaltungen gewährleistet. Die SRH WLH verfolgt im Rahmen ihres interdisziplinären Forschungsleitbild drei Ebenen der akademischen Forschung und Lehre. Diese umfassen die Individuelle Forschung und Lehre, die Forschung und Lehre auf Ebene des Departments und die Plattform Forschungsinstitut IDC, die als gemeinsames Cluster der SRH WLH-weiten Verbundforschung dient.

Weitere Maßnahmen, um die Aktualität der Lehrinhalte zu gewährleisten, stellt z. B. die Integration von Gastvorträgen dar, die sowohl in Vorlesungsreihen als auch in Ringvorlesungen zu aktuellen Themen aus Gesellschaft, Wissenschaft und Politik vortragen und sich der Diskussion mit den Studierenden stellen. Darüber hinaus werden ergänzend dazu auch außercurriculare Tagungen, der Ethik-Blog, ein Ethik-Stammtisch, Vortragsreihen und ähnliche wissenschaftliche Veranstaltungen am Hochschulcampus sowie Exkursionen durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des

Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs in Digital Health and Data Science. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche sowie didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die SRH WLH hat ein Qualitätskonzept eingereicht. Im Rahmen des Konzepts führt sie zur Qualitätssicherung sowohl externe Verfahren wie Akkreditierungen als auch interne Verfahren wie regelmäßige Lehrevaluationen und Peer Reviews durch. Auch die regelmäßige Überprüfung aller qualitätsrelevanten Prozesse in Lehre, Forschung und Verwaltung sind Teile des Qualitätskonzepts der Hochschule. Mit der Grundordnung der SRH Wilhelm Löhe Hochschule verpflichtet sich die Hochschule zu einer regelmäßigen Sicherung und Förderung der Qualität in Lehre und Forschung, dessen Verantwortung der Hochschulleitung als das zentrale Gremium des Qualitätsmanagements der SRH WLH obliegt.

Das Qualitätssicherungssystem für Studium und Lehre der SRH WLH umfasst im Einzelnen folgende Komponenten:

Modul- und Lehrveranstaltungsevaluationen:

Ziel ist die Erfassung der erreichten Qualifikationen und Kompetenzen, der didaktischen und inhaltlichen Gestaltung sowie des Workloads der Veranstaltung. Evaluiert werden i.d.R. Veranstaltungen von externen Dozierenden und neuen Lehrenden; Veranstaltungen von hauptamtlich Lehrenden werden in festem Turnus, i. d. R. semesterweise, oder auf Wunsch der Lehrenden (z. B. bei Änderungen in der Lehrveranstaltung) evaluiert. Ergebnisse werden den jeweiligen Dozierenden und den Studierenden zur Verfügung gestellt. Bei Handlungsbedarf sucht die Studiengangsleitung das Gespräch mit den entsprechenden Dozierenden. Es findet spätestens nach drei Jahren eine erneute Evaluation statt.

Allgemeine Studierendenbefragung:

Einmal pro Jahr erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihre Wahrnehmung von Studium und Lehre darzulegen und zu kommentieren. Der inhaltliche Fokus liegt auf der Beurteilung der allgemeinen Studienbedingungen mit dem Ziel, Stärken und Schwächen der Studiensituation an der Hochschule zu erfassen.

Erstsemesterbefragung:

Diese Befragung fokussiert die Beratung und Betreuung zu Studienbeginn an der Hochschule und wird auch bei Studienortwechsler:innen durchgeführt.

Studienabbruchgespräch:

Um die Hintergründe von Studienabbrüchen zu erfahren, führt die Hochschule i. d. R. über die Studiengangleitung bzw. das Studiengangmanagement Abschlussgespräche durch. Die Gespräche werden für ggf. folgende Maßnahmen in einem Gesprächsprotokoll dokumentiert und jährlich zusammengefasst. Die Protokolle werden der Hochschulleitung in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Abschlussfolgebefragung:

Die Absolvent:innen des Studiengangs werden zu ihrer Berufstätigkeit, der Unterstützung der Hochschule, ihren Handlungskompetenzen sowie einer Einschätzung mit Blick auf das Studium befragt. Die Befragung soll in einem Turnus von einem Jahr, fünf und zehn Jahren nach Studienabschluss stattfinden. Zudem erbittet die Hochschule Stellenbeschreibungen der Absolvent:innen

Auf Modul- und Lehrveranstaltungsebene hat die Hochschule im Rahmen des Qualitätsmanagements die Lehrevaluationen als Erhebungsinstrument implementiert. Die Durchführung und Auswertung dieser Evaluationen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Qualitätsreferat, dem Studiengangmanagement und der Studiengangleitung.

Im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung wurde das Qualitätsverständnis im Qualitätskonzept 2017 von der Hochschule präzisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach der aktuellen Bewerber:innenlage. Die Hochschule legt dar, dass sich die aktuelle Bewerber:innenzahl zwischen zwölf und 15 befindet. Konkret setze sich die Kohorte aus fast ausschließlich internationalen Bewerber:innen zusammen, was der Zielgruppe der Hochschule entspreche. Die meisten stammen dabei aus dem Bereich „Computer Sciences“. Die Gutachter:innen können den Ausführungen der Hochschule folgen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend mit einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die Hochschule leitet von den Evaluationsergebnissen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs ab. Das angelegte Qualitätssicherungssystem wird auf den Masterstudiengang „**Digital Health and Data Science**“ angewendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die SRH WLH verfügt über ein Gleichstellungskonzept. Die Hochschule bestellt eine:n Gleichstellungsbeauftragte:n nach Art. XVI der Grundordnung mit der Aufgabe, die Teilhabe aller Mitglieder der Hochschule zu befördern und Benachteiligungen oder Diskriminierungen entgegenzuwirken. Dem verfolgten Gleichstellungskonzept liegt zugrunde, dass im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) Diskriminierung wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Identität verhindert werden soll. Das Konzept definiert sechs Handlungsfelder (Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau, Förderung von Hochschulangehörigen mit Behinderung, Förderung bildungsferner Zielgruppen, gesunde Hochschule, Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium, Förderung des Übergangs in den Beruf) und zeigt gleichstellungspolitische Leitlinien sowie daraus abgeleitete Maßnahmen der Hochschule auf.

Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung wird bei entsprechendem Nachweis gemäß § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung ein Nachteilsausgleich eingeräumt. Die Räumlichkeiten der Hochschule sind barrierefrei zugänglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der in den Unterlagen aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die MHH über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt, die auf der Ebene des Studiengangs angewendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018 in die Erstellung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag des Landes Bayern (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Markus Gumbel, Hochschule Mannheim
Prof. Dr. Tobias Müller, Technische Hochschule Mittelhessen
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Patrick Fuchs, Bielefelder Akademie für Pflegeberufe
- c) Studierende
Leopold Beham, Technische Universität München

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich bei dem vorliegenden Masterstudiengang um eine Konzeptakkreditierung handelt, haben die Datenblätter hier keine Relevanz.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.02.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	24.02.2023
Zeitpunkt der Begehung:	25.07.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Vertreter:innen des Fachbereichs, Programmverantwortliche und Lehrende sowie eine Gruppe von Studierenden anderer Studiengänge.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)